

Landesanstalt für
Landwirtschaft,
Forsten und
Gartenbau

**Hinweise zur Umsetzung der
„Verordnung über das Inverkehrbringen
und Befördern von Wirtschaftsdüngern“**

Mit den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen abgestimmte Hinweise zur Umsetzung der Verordnung.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt (LLFG),
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Tel.: 03471/334-0; www.llfg.sachsen-anhalt.de

In Abstimmung mit:

- Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA)
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Telefon: 0345/514-2701; Telefax: 0345/514-2663
www.lvwa.sachsen-anhalt.de
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat Ackerbau und Grünland
Berliner Straße, 14532 Güterfelde
Tel.: 03329/6914-21
www.lelf.brandenburg.de
- Landwirtschaftliche Fachbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LFBMV)
Graf-Lippe Str. 1, 18059 Rostock
Tel.: 0381/2030770
www.lms-beratung.de
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Referat Pflanzenbau, Nachwachsende Rohstoffe
Gustav-Kühn-Str. 8, 04159 Leipzig-Möckern
Tel.: 0341/91740; Fax: 0381/2030745
www.smul.sachsen.de/
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Naumburger Straße 98, 07743 Jena
Tel.: 03641/6830
www.thuringen.de/de/tll/

Bearbeiter:

Dr. Ulrich von Wulffen (LLFG)
Tel.: 03471/334 250
Fax: 03471/334 205
Email: HansUlrich.vonWulffen@llfg.mlu.sachsen-anhalt.de

Mitwirkende:

- Holger Burmeister (Landesverwaltungsamt)
Tel.: 0345/514-2630
Email: Holger.Burmeister@lvwa.sachsen-anhalt.de
- Dorothea Heidecke (LELF)
Tel.: 03329/6914 -26;
Fax: 03329 / 6914 -29
Email: Dorothea.Heidecke@LELF.Brandenburg.de
- Dr. Hans-Eberhard Kape (LFBMV)
Tel.: 0381/2030770
Fax: 0381/2030745
Email: Hekape@lms-beratung.de
- Dr. E. Albert (LfULG)
Tel.: 0341/9174-182
Fax: 0341/9174-189
Email: Erhard.Albert@smul.sachsen.de
- Dr. W. Zorn (TLL)
Tel.: 03641/683-417
Fax: 03641/683-390
Email: w.Zorn@jena.tll.de

Bernburg, den 15.04.2014 (1. überarbeitete Version)

Alle Rechte bei den Herausgebern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung!

1. Einleitung

Schon seit etlichen Jahren hat der Im- und Export von Wirtschaftsdüngern mit Mengen von mehreren Millionen Tonnen pro Jahr einen sehr großen Umfang erreicht. Auch im Hinblick auf die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EU-Institutionen hat die Bundesregierung daher in Ergänzung zur Düngeverordnung die „**Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (BGBl I Nr. 40 vom 05. August 2010)**“ erlassen.

Seit dem 01. September 2010 gilt diese Verordnung. Sie regelt Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für das Inverkehrbringen (Abgeben), Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten. Neben Gülle, Festmist und Geflügelkot sind z. B. auch Gärreste erfasst. Auch Gärreste, die ausschließlich aus pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Erzeugung bestehen und demzufolge als Wirtschaftsdünger einzustufen sind, unterliegen diesen Bestimmungen.

Zielsetzung der neuen Bundesvorschriften ist die Umsetzung der guten fachlichen Praxis beim Düngen.

Diese Informationsschrift gibt Hinweise zur Umsetzung der Verordnung. Für weitergehende Fragen stehen die Autoren unter den im Impressum angegebenen Daten zur Verfügung.

2. Was wird geregelt (Geltungsbereich)?

Grundsätzlich gelten die Dokumentations- und Meldepflichten für alle in Sachsen-Anhalt wirtschaftenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben/verkaufen (INVERKEHRBRINGEN), die Wirtschaftsdünger transportieren oder die Wirtschaftsdünger aufnehmen/kaufen. Aus Gründen der Praktikabilität gelten aber folgende Ausnahmen:

- bei innerbetrieblichem Transport innerhalb von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind,
- für Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und hier keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und in denen die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Nährstoffmenge nicht größer als 500 kg Stickstoff im Jahr ist,
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 Tonnen Frischmasse im Jahr abgeben, befördern oder übernehmen oder
- für das Inverkehrbringen in Kleinverpackungen unter 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher (z.B. Abgabe von Wirtschaftsdünger an Kleingärtner)

Für die oben aufgeführten Ausnahmen besteht daher keine Dokumentations- oder Meldepflicht.

3. Was und wie ist zu dokumentieren?

Besondere Formvorschriften für die Aufzeichnungen, Meldungen und Mitteilungen bestehen nicht. Um sicher alle notwendigen Angaben zu erfassen, ist es aber empfehlenswert, die im Anhang befindlichen Formularvordrucke zu verwenden.

WICHTIG: Die Verordnung unterscheidet zwischen

1. Aufzeichnungspflichten (diese Unterlagen verbleiben im Betrieb)
2. Meldepflichten und
3. Mitteilungspflichten

3.1. Aufzeichnungspflichten:

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten sind vom

- abgebenden Betrieb (Inverkehrbringer),
- dem transportierenden Betrieb und
- dem aufnehmenden Betrieb

folgende Angaben zu machen (diese Pflichten gelten natürlich nicht für die in Abschnitt 2 genannten Ausnahmen):

1. Name und Anschrift des Abgebenden, Beförderers und Empfängers,
2. Zeitpunkt der Abgabe, des Transportes oder der Übernahme,
3. Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält,
4. Menge in Tonnen Frischmasse und
5. Gehalte an Stickstoff und Phosphat in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge des Stickstoffes aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm.

Diese Aufzeichnungen müssen **spätestens nach einem Monat vorliegen**; bei Empfängern, die die Stoffe im eigenen Betrieb verwenden, ist eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Wenn andere Unterlagen (z.B. Lieferscheine, Kennzeichnungen) die vorgeschriebenen Angaben enthalten, sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig.

Für Kontrollen sind die Unterlagen bereitzuhalten und ab dem Datum der Abgabe drei Jahre aufzubewahren.

3.2. Meldepflichten:

Werden Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt importiert, muss der Empfänger dies bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr bei **zuständigen Behörden der Kreise/kreisfreien Städte** melden. Diese Meldung umfasst Name und Anschrift des Abgebenden, Datum oder Zeitraum der Abnahme und die Menge in Tonnen Frischmasse.

3.3. Mitteilungspflichten:

Unternehmen mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt, die Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe ab dem 01. September 2010 zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, haben dies den **zuständigen Behörden der Kreise/kreisfreien Städte** spätestens einen Monat vor der Abgabe mitzuteilen. **Unternehmen ohne Betriebssitz in Sachsen-Anhalt**, die Wirtschaftsdünger aus anderen Staaten oder Bundesländern nach Sachsen-Anhalt exportieren, müssen die gleiche Mitteilung spätestens **einen Monat vor der Abgabe** an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt machen.

Tabelle 1: Anschriften und Kommunikationsdaten der Kreise und kreisfreien Städte

Kreis/kreisfreie Stadt	Anschrift und Kommunikationsdaten
Altmarkkreis Salzwedel	Karl-Marx-Straße 32; 29410 Hansestadt Salzwedel Tel.: 03901/840-0; Fax: 03901/25079 Email: info@altmarkkreis-salzwedel.de
Anhalt-Bitterfeld	Am Flugplatz 1; 06366 Köthen (Anhalt) Tel.: 03496/600; Fax: 03496/60-1098 Email: post@anhalt-bitterfeld.de
Börde	Postfach 10 01 53; 39331 Haldensleben Tel.: 03904/7240-0; Fax: 03904/490 08 Email: landratsamt@boerdekreis.de
Burgenlandkreis	Schönburger Straße 41; 06618 Naumburg (Saale) Tel.: 03445/73-0; Fax: 03445/73-1199 Email: burgenlandkreis@blk.de
Harz	Friedrich-Ebert-Str. 42; 38820 Halberstadt Tel.: 03941/5970-4198, 4298; Fax: 03941/5970-4333 Email: info@kreis-hz.de
Jerichower Land	Bahnhofstraße 9; 39288 Burg Tel.: 03921/949-0; Fax: 03921/949-9000 Email: post@lkil.de
Mansfeld-Südharz	Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22; 06526 Sangerhausen Tel.: 03464/535-0; Fax: 03464/535-3190 Email: landkreis@mansfeldsuedharz.de
Saalekreis	Domplatz 9; 06217 Merseburg (Saale) Tel.: 03461/40-0; Fax 03461/40-1155 Email: info@saalekreis.de
Salzlandkreis	Karlsplatz 37; 06406 Bernburg (Saale) Tel.: 03471/684-0; Fax: 03471/684-2828 Email: Poststelle@kreis-slk.de
Stendal	Hospitalstraße 1-2; 39576 Hansestadt Stendal Tel.: 0 3931/60-6; Fax: 03931/213060 Email: poststelle@ksdl.de-mail.de
Wittenberg	Breitscheidstraße 4; 06886 Lutherstadt Wittenberg Tel.: 03491/479 866; Fax: 03491/479 869 Email: umwelt@landkreis-wittenberg.de
Dessau-Roßlau	Markt 5; 06862 Dessau-Roßlau Tel.: 0340/204-0 Email: info@dessau-rosslau.de
Halle/Saale	Fachbereich Umwelt; Hansering 15; 06108 Halle (Saale) Tel.: 0345/221-4661; Fax: 0345/221-4667 Email: umweltamt@halle.de
Magdeburg	Alter Markt 6; 39104 Magdeburg Tel.: 0391/540-0 Email: info@magdeburg.de

Handlungsschema zur Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (QUELLE: LfULG, 2010)

Geltungsbereich:	Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen mit Anteilen von Wirtschaftsdüngern im Inland sowie das Befördern in andere Staaten	
Verordnung gilt nicht für:	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe, Beförderung und Empfang ≤ 200 Tonnen Frischmasse im Jahr • Innerbetriebliche Handlungen in einem Umkreis von 50 km um den Betrieb • Betriebe, die nach Düngeverordnung keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen aus Wirtschaftsdüngern 500 kg Stickstoff (N) im Jahr nicht überschreitet • Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in Verpackungen < 50 kg, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden 	
natürliche oder juristische Person:	Abgeber/Beförderer	Empfänger
Mitteilungspflicht an das Landesverwaltungsamt (LVWA), Referat 409	<ul style="list-style-type: none"> • Einen Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen innerhalb Sachsen-Anhalts oder dem Export in andere Bundesländer/Staaten. • Abgeber, die über keinen Firmensitz im Land Sachsen-Anhalt verfügen, müssen bei einer erstmaligen Abgabe an Betriebe in Sachsen-Anhalt zusätzlich neben der Mitteilung an die für ihr Bundesland zuständige Stelle auch noch Mitteilung an das LVWA machen*. 	
Meldepflicht an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt		Einfuhr nach Sachsen-Anhalt: bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der Abgeber • Datum bzw. Zeitraum der Abnahme • Menge Frischmasse in Tonnen
Aufzeichnungspflicht:	Spätestens 1 Monat nach der Handlung aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abgebers • Name und Anschrift des Beförderers • Name und Anschrift des Empfängers • Datum der Abgabe (Abgeber) • Datum des Beförderns (Beförderer) • Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes • Menge der Frischmasse in t • Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse* • Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg** 	Spätestens 1 Monat (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) nach der Übernahme aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Abgebers • Name und Anschrift des Beförderers • Datum der Übernahme • Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes • Menge der Frischmasse in t • Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) in kg/t Frischmasse • Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg
Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen:	3 Jahre ab dem Datum der Abgabe	3 Jahre ab dem Datum der Abgabe

* Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Düngegesetzes und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (DüngeVZustG Sachsen-Anhalt)

** gilt nicht für den Beförderer der nur im Auftrag befördert